

Haus- und Benutzungsordnung

für die Gähalle und die angeschlossenen Nebenräume

§ 1 Geltungsbereich

Diese Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten der Gähalle, soweit diese bei Veranstaltungen Benutzern zugänglich sind, sowie für das zugehörnde Außengelände.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Gähalle besteht grundsätzlich nicht. Die Ortsgemeinde Altdorf räumt den folgenden Personen und Personengruppen ein Nutzungsrecht ein:

1. Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde sowie Vereine, juristische Personen und Personenvereinigungen, soweit sie in Altdorf ihren Sitz haben.
2. Auswärtige Veranstalter werden für öffentliche und private Veranstaltungen ebenfalls zugelassen.
3. Private Veranstaltungen sind für folgende Zwecke zugelassen:
 - Geburtstage ab dem 25. Lebensjahr und sonstige Familienfeiern
 - Jahrgangsfeiern, Firmenjubiläen
 - Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken, soweit der gewerbliche Zweck mit dem Charakter der Gähalle in Einklang zu bringen ist.
4. Für politische Parteien bzw. Gruppierungen oder Einzelpersonen besteht kein Recht auf Benutzung.

Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister unter Beachtung der örtlichen Interessen, insbesondere des Charakters der Gähalle als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzung der Gähalle bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder einer von ihm bevollmächtigten Person.
2. Der Antrag auf Nutzung ist in der Regel spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Ortsgemeinde Altdorf einzureichen. Hierbei sind die Art und Dauer der geplanten Veranstaltung anzugeben.
3. Die Reihenfolge der Vermietung richtet sich nach dem Eingang der Anmeldungen. Bei der Vermietung haben Veranstaltungen der Ortsgemeinde grundsätzlich Vorrang vor privaten Veranstaltungen.
4. Aus wichtigen Gründen kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung oder bei Verstoß gegen diese Haus- und Benutzungsordnung.

5. Benutzer, welche die Einrichtung wiederholt unsachgemäß nutzen und gegen diese Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
6. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Gähalle aus Gründen der Pflege und der Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
7. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach den Absätzen 3-6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für eventuelle Einnahmeausfälle.
8. Eine Weiter- und Untervermietung, die Nutzung zu einem anderen als im Mietvertrag angegebenen Zweck sowie die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars der Gähalle werden die nachstehenden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Allgemeine Veranstaltungen

Benutzungsgebühren für Altdorfer Bürger

	<i>Außerhalb der Heizperiode</i>		<i>Während der Heizperiode</i>	
	Ganzer Saal	Halber Saal	Ganzer Saal	Halber Saal
Miete	220,00 EUR	170,00 EUR	220,00 EUR	170,00 EUR
Heizung, Wasser, Strom	20,00 EUR	20,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
Endreinigung	80,00 EUR	70,00 EUR	80,00 EUR	70,00 EUR
Summe	320,00 EUR	260,00 EUR	350,00 EUR	290,00 EUR

Benutzungsgebühren für auswärtige Benutzer

	<i>Außerhalb der Heizperiode</i>		<i>Während der Heizperiode</i>	
	Ganzer Saal	Halber Saal	Ganzer Saal	Halber Saal
Miete	320,00 EUR	270,00 EUR	320,00 EUR	270,00 EUR
Heizung, Wasser, Strom	20,00 EUR	20,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
Endreinigung	80,00 EUR	70,00 EUR	80,00 EUR	70,00 EUR
Summe	420,00 EUR	360,00 EUR	450,00 EUR	390,00 EUR

2. Beerdigungen / Trauerfeiern

Benutzungsgebühren für Altdorfer Bürger

	Ganzer Saal	Halber Saal
Miete	150,00 EUR	100,00 EUR
Endreinigung	50,00 EUR	30,00 EUR
Summe	200,00 EUR	130,00 EUR

Benutzungsgebühren für auswärtige Benutzer

	Ganzer Saal	Halber Saal
Miete	200,00 EUR	150,00 EUR
Endreinigung	50,00 EUR	30,00 EUR
Summe	250,00 EUR	180,00 EUR

Die Benutzungsgebühr ist vor der Veranstaltung an die Verbandsgemeinde Edenkoben zu entrichten. Bei einer Absage der Veranstaltung seitens des Benutzers bis zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin werden 40%, danach 80% der Benutzungsgebühr berechnet.

Zum Zwecke einer evtl. notwendigen Schadensregulierung oder einer Nachreinigung der Räumlichkeiten wird zusätzlich eine Kautions von 300,00 € erhoben. Diese ist ebenfalls vor der Veranstaltung an die Verbandsgemeinde Edenkoben zu entrichten.

Die Verbandsgemeinde wird sowohl die fällige Benutzungsgebühr als auch die Kautions unter Fristsetzung nach Mitteilung der Ortsgemeinde vom jeweiligen Nutzer anfordern und den fristgerechten Zahlungseingang überwachen. Bei nicht fristgerechter Zahlung erlischt das Recht zur Nutzung mit sofortiger Wirkung.

Nach ordnungsgemäßer Abnahme der betreffenden Einrichtungen wird die Kautions abzüglich evtl. Schadensersatzansprüche zurückerstattet.

§ 5 Übergabe

1. Vor und nach der Veranstaltung ist ein Termin zur Übergabe der Räumlichkeiten mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen. Hierbei wird der Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person die Räumlichkeiten und das Inventar zusammen mit dem Benutzer auf Zustand und Vollständigkeit kontrollieren.
2. Die Übergabe erfolgt in der Regel frühestens am Tag vor der geplanten Veranstaltung. Ist aufgrund größerer Vorbereitungsarbeiten für die Veranstaltung eine frühere Übergabe notwendig, so muss dies im Vorfeld mit dem Ortsbürgermeister abgeklärt werden.
3. Die Schlüssel zur Gähalle, welche nur gegen Unterschrift ausgehändigt werden, sind nicht übertragbar, Nachfertigungen sind verboten. Beim Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister umgehend zu verständigen. Der Verantwortliche trägt die Kosten für die in diesem Fall auszuwechselnde Schließanlage und die dafür erforderlichen neuen Schlüssel.

§ 6 Bestuhlung und Garderobe

1. Die Bestuhlung des Bürgersaals ist durch Bestuhlungspläne verbindlich festgelegt, welche aus brandschutztechnischen Gründen zwingend einzuhalten sind. Ebenso darf die maximale Besucheranzahl nicht überschritten werden.
2. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle obliegt dem Benutzer. In Ausnahmefällen kann das Wegräumen aufgrund von Folgeveranstaltungen entfallen.
3. Die Tische und Stühle sind in den Veranstaltungsräumen zu belassen und dürfen nicht im Freien verwendet werden. Nach Gebrauch sind die Tische feucht abzuwaschen.
4. Für die Garderobe übernimmt die Ortsgemeinde als Träger keine Haftung. Sie ist grundsätzlich in eigener Regie vom Benutzer durchzuführen.

§ 7 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Ortsgemeinde Altdorf, Schadensersatzansprüche gelten zu machen.
2. Sämtliche Böden sind nach der Nutzung besenrein zu übergeben. Die Reinigung obliegt dem jeweiligen Benutzer und hat bis 14.00 Uhr des nächsten Tages stattzufinden. Sofern Veranstaltungen am nächsten Tag stattfinden, hat die Reinigung bis 10.00 Uhr abgeschlossen zu sein. Zur Reinigungspflicht gehören auch die Toiletten und das Foyer, sowie der Außenbereich.
3. Nach Benutzung der Küche ist diese ebenfalls zu reinigen. Die Küchengeräte sind sauber zu hinterlassen. Benutztes Geschirr, Besteck und Gläser, sowie Küchenutensilien sind zu spülen, abzutrocknen und wieder in die Schränke zu räumen. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr ist vom Benutzer der Gähalle finanziell zu ersetzen.
4. Nach der Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, sowie alle Lichter auszuschalten. Der angefallene Müll muss selbst entsorgt werden, d.h. er muss mit nach Hause genommen werden.
5. Ein Ausschank ist erlaubt, jedoch dürfen sowohl alkoholfreie als auch alkoholische Getränke nur aus dem Bestand der Gähalle ausgeschenkt werden. Die verbrauchten Getränke werden dem Nutzer nach Ende der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 8 Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes.
2. Innerhalb der Gähalle herrscht ein absolutes Rauchverbot. Für die Einhaltung hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
3. Der Veranstalter ist für die Einholung aller eventuell notwendigen Genehmigungen (z.B. GEMA) selbst verantwortlich.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sind zu beachten. Der Benutzer hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die für Geräuschmissionen vorgeschriebenen Grenzwerte zu jeder Zeit eingehalten werden.
5. Der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter ist Hausherr. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Haftung

1. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
2. Für alle Schäden, die durch den Benutzer oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Benutzer. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter anzuzeigen.

3. Die Ortsgemeinde Altdorf übernimmt grundsätzlich keine Haftung für etwaige Sach- oder Personenschäden.
4. Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung können ein sofortiges Hausverbot für die Benutzer (Einzelpersonen oder Gruppen) nach sich ziehen.

§ 10 Rücktrittsrecht

Die Ortsgemeinde Altdorf ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Benutzungsvertrag zurückzutreten, falls:

1. Der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Haus und Benutzungsordnung verstößt.
2. Außergewöhnliche Umstände (z.B. höhere Gewalt) es erfordern.

Im Falle des Rücktritts seitens der Ortsgemeinde hat der Nutzer keinen Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch etwa entstandenen Schadens.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Teile hierdurch nicht berührt. Unwirksame Vertragsteile gelten als durch solche Regelungen ersetzt, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Altdorf für die Gähalle tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Altdorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Benutzerordnung der Gemeinde Altdorf für die Gähalle außer Kraft.

Altdorf, den 26.03.2019

Helmut Litty
Ortsbürgermeister

Vertrag über die Benutzung der Gähalle

Zwischen der Ortsgemeinde Altdorf, vertreten durch den Ortsbürgermeister, und

Benutzer

<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Vorname	Nachname	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	Erreichbarkeit (Uhrzeit)	Email

Veranstaltung

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Art der Veranstaltung	Veranstaltungstermin	Anzahl der Teilnehmer
<input type="text"/>	EUR + 300,00 EUR Kautio	
Gebühr		

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung in geordnetem Rahmen durchgeführt wird. Hierbei ist insbesondere auf die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung zu achten, welche diesem Vertrag beiliegt. Des Weiteren verpflichtet sich der Benutzer, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Jugend- und Nichtraucherschutzgesetzes, zu befolgen.

Die Räume müssen vom Benutzer selbst hergerichtet werden und nach Abschluss der Veranstaltung besenrein hinterlassen werden. Die Erlaubnis zur Nutzung beschränkt sich auf den oben genannten Veranstaltungstermin. Die besenreine Reinigung hat bis 14.00 Uhr des nächsten Tages zu erfolgen. Falls Veranstaltungen am nächsten Tag stattfinden, hat die Reinigung bereits bis 10.00 Uhr abgeschlossen zu sein. Sind des weiteren Vorbereitungsarbeiten vor dem genannten Veranstaltungstermin notwendig, so muss dies im Vorfeld mit dem Ortsbürgermeister abgeklärt werden.

Bei einer Absage der Veranstaltung oder bei Rücktritt von diesem Vertrag seitens des Benutzers bis zwei Wochen vor geplantem Veranstaltungstermin werden 40%, danach 80% der Benutzungsgebühr berechnet.

Die Benutzungsgebühr inklusive der zu entrichtenden Kautio ist nach Rechnungserhalt an die Verbandsgemeinde Edenkoben zu überweisen. Bei nicht firstgerechter Zahlung erlischt das Nutzungsrecht

Altdorf, den

Benutzer

Ortsbürgermeister